22. Kann ber aus einem Patent ober einer ausschließlichen Patentlizenz bei Berletzung des Rechts erwachsende Unterlassungsanspruch ohne gleichzeitige Übertragung des Patents ober der Lizenz abgetreten werden?

PatG. §§ 4, 6.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1935 i. S. R. Embh. u. Gen. (Bekl.) w. P. u. T. Embh. (Rl.). I 220/34.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Inhaber der ausschließlichen Lizenz an einem Patent haben der Klägerin alle Ansprüche abgetreten, die ihnen aus der Verletzung des Patents durch die Beklagten erwachsen sind. Die Klägerin hat Klage auf Verurteilung der Veklagten zur Unterlassung der Verletzung und zur Rechnungslegung über die Verletzungsfälle sowie auf Festsellung der Schadensersappslicht der Beklagten erhoben. Die Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Die Kevision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Mus ben Grunben:

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz könne den Anspruch auf Unterlassung einer Patentverletzung ohne das Patentrecht wirkam auf einen Dritten übertragen, da nach bürgerlichem Recht alle Ansprüche und Rechte grundsätlich abtretbar seien, soweit sich nicht aus ihrer Natur oder aus (hier nicht in Frage kommenden) gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergebe. Aus der Natur des Unterlassungsanspruchs könnten aber um so weniger Bedenken gegen seine Abtretbarkeit hergeseitet werden, als seine Durchführung gegen Dritte stets auch dem Abtretenden zugute komme. Bei dieser Stellungnahme sind die solgenden rechtlichen Gesichtspunkte nicht ausreichend beachtet worden.

Das Recht aus dem Patent umfaßt eine positive Besugnis, das Recht zur Verwertung der Ersindung, und eine negative Besugnis, die Benuzung der Ersindung jedem Dritten zu untersagen. Die Abspaltung des Verbietungsrechts durch Abtretung betrifft danach nicht lediglich eine aus der Verletzung des Patentrechts sich ergebende

Forberung, wie z. B. das Recht auf Schadensersap, sondern einen begriffswesentlichen Bestandteil des Rechts selbst. Zurückleiben in ber Hand bes Patentinhabers wurde nur ein Rest des absoluten Rechts, der dieses Recht nicht mehr darstellt. Aus diesem Grunde muß die Abtretung des Verbietungsrechts als solchen als der Natur des Rechts aus dem Latent widerstreitend und daher unzuläffig angesehen werden. Für den Unterlassungsanspruch gegen einen bestimmten Störer, der aus dem Untersagungsrecht erwächst, muß Gleiches gelten. Hinzukommt, daß hier die dem Untersagungsanspruch entsprechende Leiftung, die Unterlassung des Eingriffs in bas Batentrecht, nur zu Gunsten des Rechtsinhabers als des Verletten erfolgen kann, ein Umstand, der dazu führen muß, die Abtretung des Unterlassungsanspruchs als dem Abtretungsverbot des § 399 BGB. unterliegend zu behandeln. Für die gerichtliche Geltendmachung bes Unterlassungsanspruchs gegen einen Störer ist zubem in der Berson des Abtretungsempfängers das Rechtsschupbedürfnis. erwachsend aus der Gefahr drohender Verletung eines dem Kläger zustehenden Rechts, nicht gegeben.

Die Abtretung des Unterlassungsanspruchs kann danach nur in Verbindung mit der Übertragung des Patentrechts erfolgen (vgl. für den Unterlassanspruch aus unlauterem Wettbewerd RG3. Bd. 86 S. 252).1)

Dagegen ergeben die erörterten Gesichtspunkte (entsprechend der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — RGB. Bb. 91 S. 390 [395/396] —) kein Bedenken gegen die Ermächtigung eines Dritten, den Anspruch auf Unterlassung in eigenem Namen für Rechnung des ermächtigenden Patentinhabers geltend zu machen, vorausgesetzt, daß der Ermächtigte ein eigenes rechtliches Interesse an der Geltendemachung des Rechts hat. Damit wird auch dem praktischen Bedürfnis Genüge getan, dem ein Klagrecht nicht besitzenden Inhaber einer einfachen Lizenz die Klage durch eine solche Ermächtigung zu ermögslichen.

Für eine ausschließliche Lizenz, bei der zu Lasten des Rechts des Patentinhabers der Lizenznehmer ebenfalls ein Verwertungsund Verbietungsrecht erlangt (RGZ. Bd. 57 S. 38 [40]), muß dem

<sup>1)</sup> Bgl. auch Lehmann Der Einfluß bes Konkurfes auf Unterlassungsansprüche, in Zeitschr. f. deutsch. Zivproz. Bb. 38 S. 74; G. Pinzger Die Übertragung von Unterlassungsansprüchen, in GRUR. Bb. 39 S. 499. D. E.

Patentrecht Entsprechendes gelten. Daß dabei ein Verbietungsrecht bes Inhabers des belasteten Patentrechts neben dem des Lizenznehmers augenommen wird (vgl. Kisch Handbuch des deutschen

Patentrechts, S. 222 Anm. 76), steht bem nicht entgegen.

Aus diesen Gründen bedarf es im vorliegenden Falle der Prüfung, ob die Mägerin von dem Inhaber der ausschließlichen Lizenz die Ermächtigung erhalten hat, den Unterlassungsanspruch in eigenem Namen für Rechnung des Lizenzinhabers zu verfolgen, und ob er ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse an dieser Verfolgung besitzt.